

Benutzerordnung für die Versuchstierhaltungen am FB Medizin der Philipps Universität Marburg

Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung regelt Grundsätze in der Nutzung der Versuchstierhaltungen am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg. Einzelheiten der Benutzung werden für die einzelnen Tierhaltungen durch die Kommission Tierhaltung in ergänzenden Betriebsanweisungen geregelt.

Folgende Tierhaltungen stehen den Nutzern zur Verfügung:

Tierhaltungen Lahntal	Tierarten	Status
IMT Tierlabor/Nacktmausanlage	Kleinnager	SPF, S1 und S2
Mehrzweckgebäude	Kleinnager	Konventionell, S1
Hygiene	Kleinnager Xenopus Kaninchen	Konventionell
Tierhaltungen Lahnberge	Tierarten	Status
BMFG	Kleinnager	SPF, S1
Fernheizwerk	Kaninchen	Konventionell
Nacktmausanlage am Klinikum	Kleinnager	SPF, radioaktive Isotope
Med. Forschungseinheiten	Kleinnager Schweine	SPF, S1 Konventionell S1

Aufgaben der Einrichtung

Die Aufgabe der Tierhaltungen besteht in der Bereitstellung aller funktionellen Bereiche, die für die tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren sowie den Ablauf von Tierexperimenten zum Zwecke der Forschung und Lehre notwendig sind.

Das Personal der Tierpflegezentrale ist für den Betriebsablauf, die tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege der gehaltenen Versuchstiere sowie, im Zusammenwirken mit den entsprechenden Fachabteilungen für die Gewährleistungen der medizinische Versorgung und der Hygiene, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Fakultät, für die Überwachung der Technik zuständig.

Die genauen Arbeitsabläufe werden von der Kommission Tierhaltung durch Betriebsanweisungen festgelegt und laufend an die jeweiligen Bedingungen angepasst.

Die die Versuche leitenden Wissenschaftler/innen sind für die Durchführung der Versuche verantwortlich. Beratung sowie fachliche Anleitung und Unterstützung bei tierexperimentellen Eingriffen bzw. dem tierschutzgerechten Töten von Tieren kann nach Absprache (in Abhängigkeit von der Personalsituation) durch das Fachpersonal der Tierpflegezentrale gewährt werden.

Vergabe der Nutzungskapazitäten

Die Zuweisung der Tierraumkapazitäten an die Nutzer/innen erfolgt durch die Kommission Tierhaltung. Nutzungsberechtigt sind prinzipiell alle Wissenschaftler/innen des FB Medizin, die zur Erreichung ihres Forschungszieles auf die zu haltende Tierart angewiesen ist. Die Räume und Einrichtungen der Tierhaltungen werden den verschiedenen Arbeitsgruppen jeweils für den Zeitraum ihrer Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt, wobei die Tierräume bedarfsorientiert entsprechend den experimentellen Anforderungen zugeteilt werden. Die Behandlungs-, Labor und Operationsräume müssen, soweit erforderlich gemeinsam genutzt werden.

Die Vergabe von Tierhaltungskapazitäten erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Kommission Tierhaltung gemäß ihrer Aufgabe durch den Dekan. Alle Anträge bedürfen der vorherigen Prüfung durch einen Tierschutzbeauftragten und dem Leiter der Tierpflegezentrale.

Die Prüfung erfolgt insbesondere darauf hin, ob die beantragten Tierarten in den Tierhaltungen gehalten werden können, ob und wann entsprechende Haltungskapazitäten bestehen und ob zu erwarten ist, dass alle tierschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Der Leiter der Tierpflegezentrale leitet die Anträge mit der Stellungnahme des jeweiligen Tierschutzbeauftragten an die Kommission Tierhaltung weiter. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Um kurzfristige Auslastungsschwankungen effektiv und flexibel nutzen zu können, kann der Leiter der Tierpflegezentrale freie Kapazitäten für kleinere Einzelprojekte nach Rücksprache mit dem Kommissionsvorsitzenden direkt vergeben.

Zusammensetzung der Kommission Tierhaltung

Die Kommission Tierhaltung wird durch den Dekan eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender Mitglied des Dekanats	Prof. Dr. Thomas Gudermann
Vertreter der Tierhaltungen Lahntal	Prof. Dr. Rolf Müller
Vertreter der Tierhaltungen Lahnberge	Prof. Dr. Harald Renz
Vertreter der Tierschutzbeauftragten	PD Dr. Heiko Alfke
Hygienemanagement	Prof. Dr. Reinier Mutters
Leiter der Tierpflegezentrale	Guido Schemken

Zusätzlich kann die Kommission Fachberater konsultieren.

Allgemeine Benutzungsregeln

Zugangsregelung

Zugangsberechtigt zu den Tierhaltungen sind neben dem Tierpflegepersonal, alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen sowie die Vertreter der Überwachungsbehörden. Der Personenverkehr ist auf den kleinsten möglichen Umfang zu begrenzen. Zusätzliche Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Tierpflegezentrale im Tierhaus tätig werden.

Zugangsberechtigte Personen erhalten eine zeitlich auf die voraussichtliche Projektdauer befristete Zugangsberechtigung. Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar. Der Zutritt außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen ist nach Absprache mit der Tierpflegezentrale möglich.

Der Zugang zu den Tierhaltungen ist nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. Die Unterweisung erfolgt für alle in den Tierhaltungen arbeitenden Personen, einschließlich der nur vorübergehenden Beschäftigten, durch die Tierpflegezentrale in geeigneter Form gegen schriftliche Bestätigung.

Grundausrüstung/Einbringen von Gegenständen und Material in die Tierhaltungen

Die Grundausrüstungen mit Käfigen usw. werden von den Tierhaltungen zur Verfügung gestellt. Versuchsspezifische Ausrüstungen sind vom Nutzer/der Nutzerin zu stellen.

Gegenstände und Material dürfen nur nach Abstimmung mit der Tierpflegezentrale in die Tierhaltungen verbracht werden.

Das Einbringen von Gegenständen und Material erfolgt gemäß der jeweils gültigen Betriebsanweisung.

Von den Nutzern/innen dürfen nur Gegenstände, die unmittelbar für die Versuchsdurchführung benötigt werden in die Tierhaltungen eingebracht werden.

Einbringen von Tieren

Es dürfen nur Tiere die durch die Tierpflegezentrale bestellt worden sind in die jeweiligen Tierhaltungen eingebracht werden. Das Einsetzen der Tiere erfolgt nur durch das Tierpflegepersonal gemäß der jeweils gültigen Betriebsanweisung.

Tierhaltung/Versuchsdurchführung

Die Tierhaltung ist nur in den dazu bestimmten Tierhaltungen und in dem zugewiesenen Umfang zulässig. Die Belegung der Tierräume erfolgt getrennt nach Zucht und Versuchshaltung. Des Weiteren ist eine räumliche Trennung nach Tierarten erforderlich.

Die Versorgung der Tiere erfolgt nach der jeweils gültigen Pflegeanweisung durch das Tierpflegepersonal. Die Pflege und Betreuung der Tiere umfasst eine regelmäßige Beobachtung und Kontrolle der Tiere, die Fütterung sowie den regelmäßigen Wechsel von Trinkwasser und Einstreu sowie die Reinigung und Desinfektion der Tierkäfige und der Tierräume. Versuchsbedingt erforderliche Abweichungen hiervon sind mit der Tierpflegezentrale abzusprechen.

Die Versuchsdurchführung und experimentelle Betreuung der im Versuch stehenden Tiere erfolgt durch die Nutzer/in. Abweichungen sind mit der Tierpflegezentrale abzusprechen.

Sollen Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Isotopen, gentechnische Arbeiten, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern geplant sein, so ist die jeweilige Genehmigung vorab rechtzeitig vom jeweiligen Projektleiter einzuholen. Der Projektleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das zuständige Personal entsprechend zu belehren.

Betriebskosten

Die laufenden Betriebskosten werden aus den zentralen Mitteln der Tierpflegezentrale getragen. Die Nutzer erhalten monatlich eine Kostenverrechnung basierend auf die vom Nutzer gehaltene Anzahl der Tiere.

Preise/Tiere/Monat

Tierart	Euro/Monat
Maus	0,38 €
Frosch	0,38 €
GVO Maus	0,58 €
Scidmaus/Nacktmaus	0,77 €
Ratte	1,15 €
Hamster	1,15 €
Meerschweinchen	1,92 €
Kaninchen	3,83 €
Hühner	3,83 €

Berichterstattung/Dokumentation

Auf Aufforderung durch die Tierhaltungskommission ist der Kommission über die in den zugewiesenen Räumen durchgeführte Forschungsarbeiten zu berichten. Beginn und Ende der Durchführung der Eingriffe und Behandlungen sowie Art und Zahl der verwendeten Tiere sind der Tierpflegezentrale nach deren Anweisungen unverzüglich mitzuteilen.

Zuwiderhandlung

Im Falle grob fahrlässiger und vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Benutzerordnung sowie der ergänzenden Betriebsanweisungen der einzelnen Tierhaltungen kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, die Kommission Tierhaltung ein sofortiges Betretungsverbot aussprechen. Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Dekan.

Regelung in Notfällen und Technischen Störungen

Bei Situationen, in denen die technischen Vorrichtungen unvorhergesehen versagen oder bei Auftreten sonstiger Gefahrensituationen gelten gesonderte Notfallanweisungen.